

GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM



NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum: Donnerstag, 27.02.2025
Beginn: 19:05 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Braun, Regina

Mitglieder des Gemeinderates

Friedrich, Christoph
Guggenberger, Johannes
Hofer, Sepp
Hofer, Tobias
Landingner, Hans
Linner, Christoph
Murner, Josef
Ober, Daniel
Stettner, Sepp
Zehetmayer, Christina

Schriftführer/in

Gauda, Günter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad	entschuldigt
Aicher, Peter	entschuldigt
Schauer, Sebastian	entschuldigt
Schlaipfer jun., Stefan	entschuldigt

Weitere Anwesende

25 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2 Trägervertrag ■■■■ zur Mittagsbetreuung in der Schule
- 3 Erweiterung Gewerbegebiet "Am Graben" Vorstellung und Zustimmungseinholung für die Erschließung
- 4 Personalkostenausgleich ■■■■; Beratung und Beschluss
- 5 Antrag auf Vorbescheid auf Anbau im EG für Wohnraumerweiterung, Fl.Nr. ■■■■, Ringstr. ■■ Gem. Halfing
- 6 Bauantrag Gemeinde Halfing auf Erweiterung der bestehenden Garagen, Fl.Nr. ■■■, Wasserburger Str. ■■, Gem. Halfing - erneute Vorlage
- 7 Antrag auf Vorbescheid auf Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, Fl.Nr. ■■■■, Gem. Halfing
- 8 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. ■■ "Gewerbegebiet Graben"
- 9 Jugendtreff; Beratung und Beschluss über Durchführung als Leaderprojekt
- 10 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:05 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind.

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 31.01.2025 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 31.01.2025 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

TOP 2 Trägervertrag zur Mittagsbetreuung in der Schule

In der Gemeinderatssitzung vom 11.07.2024 wurde dazu folgendes besprochen und beschlossen:

Als Fahrplan für die weiteren Schritte wird von der Gesprächsrunde folgendes dem Gemeinderat vorgeschlagen:

- **Ab dem Schuljahr 2025/2026**

Vom AWO Haus für Kinder Halfing und dem KiFaZi werden keine neuen Hortkinder mehr aufgenommen. Die bereits vorhandenen Hortkinder können aber in der jeweiligen Einrichtung bleiben.

An der Grundschule wird für die Schulkinder eine Mittagsbetreuung ab Unterrichtsende bis 15:00 oder 16:00 Uhr angeboten. Von den Räumlichkeiten her müsste dies in diesem Schuljahr voraussichtlich noch ohne Baumaßnahmen (z.B. Neubau, Anbau, ...) möglich sein!

- **Ab dem Schuljahr 2026/2027**

Einrichtung einer Schulkind-Betreuung ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr in Form einer Mittagsbetreuung oder offenen Ganztagschule oder eines Hortes.

Gemäß der von der Schule erhaltenen Übersicht über den Schülerstand und die Schülerbewegung in den nächsten 5 Jahren, ist spätestens ab dem Schuljahr 2026/2027 von 8 Schulklassen auszugehen. Unsere beiden Schulhäuser verfügen insgesamt über 10

Klassenzimmer, sodass wir dann noch zwei Klassenzimmer für die Ganztagsbetreuung von Schulkindern frei hätten. In diesen zwei Klassenzimmern ist jedoch nachmittags das HPA-Projekt (Ambulante heilpädagogische Schule) untergebracht. Dieses Projekt möchte unsere Schulleitung unbedingt weiterhin behalten, da die Schule hiervon sehr stark profitiert. Demnach stehen für die Ganztagsbetreuung der Schulkinder, nach derzeitigem Kenntnisstand, künftig keine Räumlichkeiten in den beiden Schulhäusern zur Verfügung. Dies bedeutet, dass wir für die Ganztagsbetreuung baulich etwas unternehmen müssen (z.B. Neubau, Anbau, ...), wofür es vom Freistaat Bayern auch eine Investitionskostenförderung gibt (Grundförderung nach FAG + zusätzliche Fördermittel). Unter Umständen muss übergangsweise auf ein Provisorium (z.B. Containerlösung) zurückgegriffen werden, um den vorgeschlagenen Fahrplan einhalten zu können.

Räumlichkeiten für eine Ganztagsbetreuung, unabhängig von der Betreuungsform, könnten z.B. auf dem Grundstück Fl.Nr. 702 (Schulstr. 4) errichtet werden, das im Eigentum der Gemeinde steht. Hierfür müsste von dem Grundstück ein Teil für die Schule abgetrennt werden.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat mit **15/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Das Umfrageergebnis wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat spricht sich für die Umsetzung des vorgeschlagenen Fahrplans aus. D.h. dass

- **ab dem Schuljahr 2025/2026** vom AWO Haus für Kinder Halfing und dem KiFaZi keine neuen Hortkinder mehr aufgenommen werden (Die bereits vorhandenen Hortkinder sollen aber die jeweilige Einrichtung weiterhin besuchen können!) und an der Grundschule für die Schulkinder eine Mittagsbetreuung ab Unterrichtsende bis 15:00 oder 16:00 Uhr angeboten wird.
- **ab dem Schuljahr 2026/2027** eine Schulkind-Betreuung ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr in Form einer Mittagsbetreuung oder offenen Ganztagschule oder eines Hortes eingerichtet wird.

Die Verwaltung wird mit der Einleitung der entsprechenden Schritte (z.B. Abklären der Betreuungsform, Träger, ...) beauftragt.

Hinsichtlich des Standorts der Räumlichkeiten für die Ganztagsbetreuung ist eine Verwirklichung auf den Grundstücken Fl.Nr. 705 (Schulgrundstück) und 702 (Schulstr. 4) zu prüfen. Evtl. muss in der Übergangszeit auf ein Provisorium (z.B. Containerlösung) zurückgegriffen werden.

Frau [REDACTED] und Herr [REDACTED] von der [REDACTED] erläutern den Gemeinderäten die Mittagsbetreuung durch die AWO als Träger, anhand einer Power-Point-Präsentation.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Die [REDACTED] wird beauftragt, einen Vertragsentwurf zur Trägerübernahme der Mittagsbetreuung in der Grundschule Halfing aufzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: Stimmen Nein: Stimmen

Der TOP wird in der anberaumten Finanzausschusssitzung am Montag den 17.03.2025 um 18:00 Uhr behandelt und dann in der folgenden Gemeinderatssitzung wieder zur Abstimmung vorgelegt.

TOP 3	Erweiterung Gewerbegebiet "Am Graben" Vorstellung und Zustimmungseinholung für die Erschließung
--------------	--

Das [REDACTED], vertretend durch Frau [REDACTED], stellt die Planung für die Erschließung zur Erweiterung des Gewerbegebiets „Am Graben“ vor.



Über den vorliegenden Antrag des Gemeinderates [REDACTED] auf Durchlässigkeit in Form eines Weges wird als TOP in der nächsten Gemeinderatssitzung abgestimmt.

Der Gemeinderat fasst hierzu folgenden **Beschluss**:

Nach Vorstellung und Beantwortung der Fragen von Frau [REDACTED] [REDACTED] aus Traunstein und den Anmerkungen vom Gemeinderat zur Erschließungsplanung über die Erweiterung des Gewerbegebiets „Am Graben“, stimmt das Gremium der Entwurfsplanung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10 Stimmen

Nein: 1 Stimmen

TOP 4 Personalkostenausgleich [REDACTED]; Beratung und Beschluss

Die Vorsitzende erinnert das Gremium nochmals an den Antrag von Frau [REDACTED], in dem sie für das Kindergartenjahr 2024/2025 zur Deckung von Personalkosten eine Unterstützung in Höhe von 78.000€ beantragt hat.

Die Angelegenheit wurde schon einmal (im Jahr 2020) vom Landratsamt Rosenheim – Kommunalaufsicht – geprüft. Da der Betrieb des [REDACTED] für die Bedarfsdeckung der Gemeinde Halfing noch erforderlich ist und die Gemeinde auch der [REDACTED] ein vollumfängliches Defizit gewährt, entsteht für die Gemeinde Halfing aus Gründen der Gleichbehandlung eine Verpflichtung auch bei der [REDACTED] Einrichtung eine Art Defizitausgleich zu gewähren.

Im [REDACTED] werden auch auswärtige Kinder betreut. Anhand der Gesamtfördersumme wurde der prozentuale Anteil der auswärtigen Kinder ermittelt. Dieser beträgt 20,00%, der Anteil der Halfinger Kinder beträgt 80,00%. Übertragen auf die geforderte Summe von 78.000€ entfielen 62.400,00€ auf Halfinger Kinder und 15.600,00€ auf auswärtige Kinder.

Die Betriebserlaubnis der [REDACTED] wurde zwar im Jahr 2020 erhöht, reicht aber bei weitem wieder nicht für alle Halfinger Kinder.

Das Gremium fasst hierzu folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Halfing erklärt sich bereit an das [REDACTED] für das Kiga-Jahr 2024/2025 eine Zahlung auf das Defizit in Höhe von **62.400,00€** zu leisten. Die Auszahlung erfolgt nicht auf einmal, sondern in mehreren Raten.

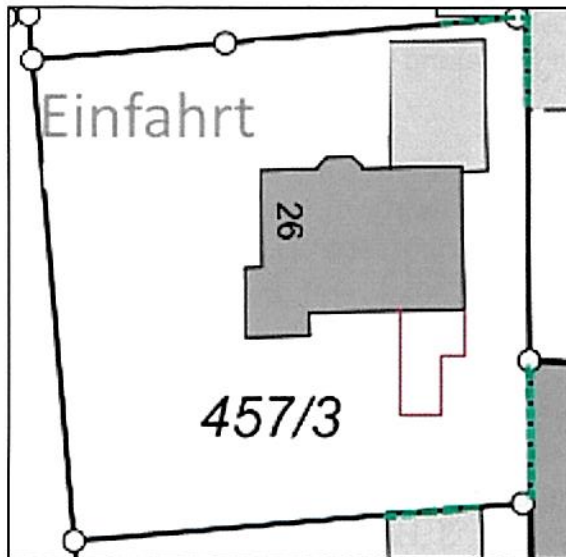
Abstimmungsergebnis:

Ja: Stimmen Nein: Stimmen

GR [REDACTED] beantragt eine Finanzausschusssitzung am Montag den 17.03.2025 um 18:00 Uhr, um die genauen Zahlen zu klären, besprechen und dann dem Gemeinderat vorzulegen und abzustimmen.

TOP 5 Antrag auf Vorbescheid auf Anbau im EG für Wohnraumerweiterung, Fl.Nr. [REDACTED], Ringstr. [REDACTED] Gem. Halfing

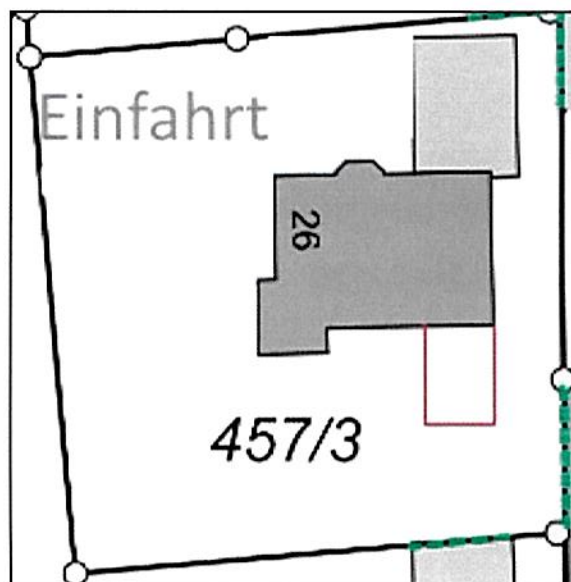
Lageplan mit eingezeichnetem Bauvorhaben
Variante 1



Antrag auf Befreiung → Gebäudegestaltung
 Antrag auf Befreiung → Dachgestaltung

Das Landratsamt befürwortet die Variante 1 nicht, die Variante 2 wurde auf Vorschlag des LRA erstellt.
 Die Verwaltung teilt diese Meinung!

Lageplan mit eingezeichnetem Bauvorhaben
Variante 2



Antrag auf isolierte Abweichung Variante 2:
Beschlussvorschlag für Variante 1:

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Halving Ost“. Auf dem Grundstück wird ein Anbau eines 2. Kinderzimmers im Erdgeschoss geplant.

Bei dieser Variante wären Zustimmungen sowohl zum Antrag auf Befreiung hinsichtlich der Dachgestaltung als auch zum Antrag auf Befreiung hinsichtlich der Gebäudegestaltung erforderlich.

Der Gemeinderat fasst dazu **keinen Beschluss**, da sich aus der Diskussion ergeben hat, dass der Gemeinderat nur der Variante 2 zustimmen wird.

Daher **kein Abstimmungsergebnis**

Beschlussvorschlag für Variante 2:

Das Gremium nimmt Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Halfing Ost“. Auf dem Grundstück wird ein Anbau eines 2. Kinderzimmers im Erdgeschoss geplant.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

Zu dem o.a. Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Hinsichtlich der Dachgestaltung wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

Hinsichtlich der isolierten Abweichung der Abstandsflächen wird dem Bauantrag zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Stimmen 0 Nein: Stimmen

TOP 6	Bauantrag Gemeinde Halfing auf Erweiterung der bestehenden Garagen, Fl.Nr. ■■■, Wasserburger Str. ■■■, Gem. Halfing - erneute Vorlage
-------	---

Anhörungs schreiben Landratsamt Rosenheim vom 24.02.2025:

Antragsteller: Gemeinde Halfing, Wasserburger Straße 1, 83128 Halfing
Vorhaben: Erweiterung der bestehenden Garagen, Flur-Nr. 84, Gemarkung Halfing
Bauort: Halfing, Wasserburger Straße 1
Lage: Gemarkung Halfing, Flurstück 84

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bauvorhaben hat das zuständige Gremium Ihrer Kommune aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.01.2025 sein Einvernehmen nicht erteilt.

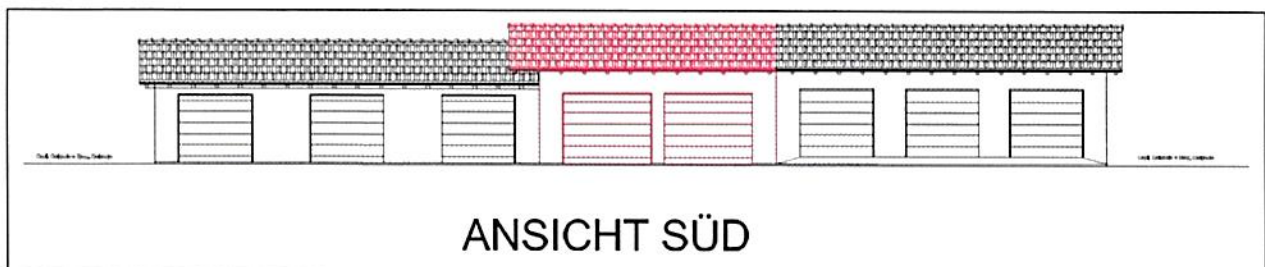
Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück mit der Fl.Nr. 84, Gemarkung und Gemeinde Halfing, befindet sich im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch - BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dieses Einfügen ist dabei vorliegend gegeben.

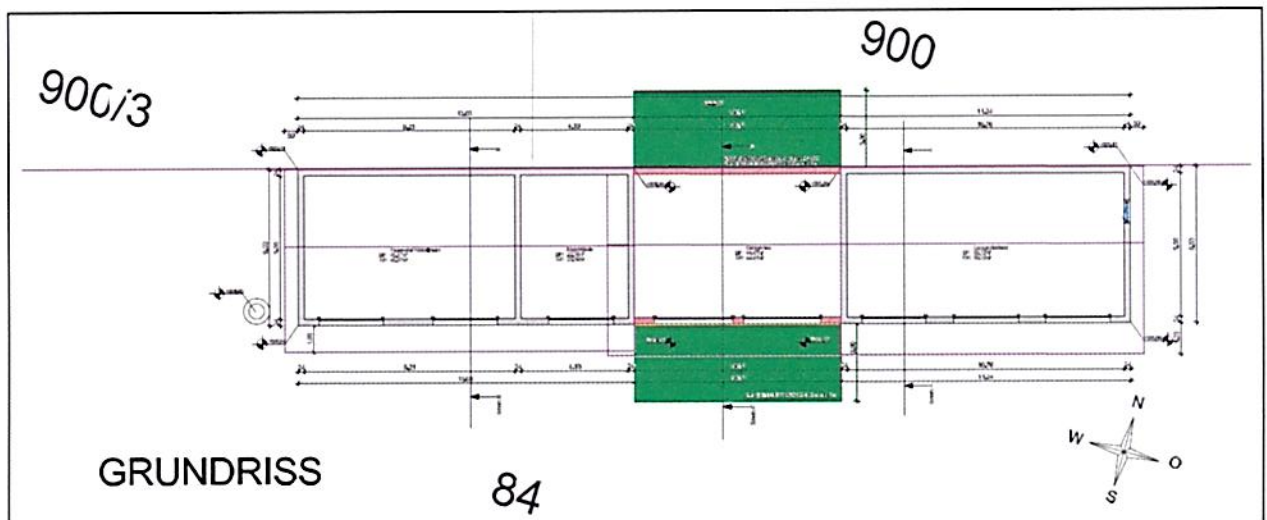
Da die ohne eigene Abstandsflächen zulässige Gesamtlänge der Garagen von neun Metern entlang der nördlichen Grundstücksgrenze bereits im Bestand überschritten ist, ist für das Vorhaben darüber hinaus eine Abweichung von den Abstandsflächen erforderlich. Seitens des Gemeinderates wurde vor allem dieser Punkt als problematisch angesehen.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es sich bei der Prüfung der Abstandsflächen um einen bauordnungsrechtlichen Belang handelt. Das Einvernehmen der Gemeinde darf jedoch nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden und damit bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden.

Aus Sicht des Landratsamtes Rosenheim kann die notwendige Abweichung von den Abstandsflächen erteilt werden. Die Unterschrift der betroffenen Grundstücksnachbarn wurde auf der Eingabeplanung nachgewiesen. Zudem besteht auf dem nördlich angrenzenden Grundstück bereits eine mehr als zwei Meter hohe Grenzmauer, welche ebenfalls abstandsflächenpflichtig ist. Durch die Erweiterung der Garagen und die damit verbundene Erteilung einer Abweichung ist insofern keinerlei Beeinträchtigung der nördlichen Nachbarn zu erwarten.

Ausgehend von diesen Gesichtspunkten ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben unseres Erachtens genehmigungsfähig. Wir beabsichtigen daher, das verweigerte Einvernehmen zu ersetzen. Aus diesem Grund regen wir die nochmalige Behandlung des Vorhabens im zuständigen Gremium Ihrer Kommune an und geben hierzu i. S. d. Art. 67 Abs. 1 und 4 BayBO bis spätestens **10.04.2025** Gelegenheit, erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.





Beschlussvorschlag der Sitzung vom 30.01.2025:

Antrag auf isolierte Abweichung

<p>4. Gegenstand der Befreiung/Abweichung</p> <p>Bezeichnung/Nr. des Bebauungsplans / der örtlichen Bauvorschrift / der bauordnungsrechtlichen Vorschrift Bauordnungsrechtliche Vorschrift</p>
<p>Festsetzung / Vorschrift von der befreit / abgewichen werden soll Grenzbebauung Garage über 9 m</p>
<p>Genaue Bezeichnung der Art der Befreiung / Abweichung BayBo, Art. 6, Absatz 7, Satz 1</p>
<p>Umfang, Begründung (Gegenüberstellung zulässig - geplant) Die Erweiterung der Gargagon ist notwendig, da die Feuerwehr zusätzliche Stellfläche benötigt, um Gerätschaften sowie Fahrzeuge unterzubringen. Die Übernahme der Abstandsfläche durch den Nachbarn ist nicht gegeben.</p>

Ein Antrag auf Abstandsflächenübernahmeerklärung ist nicht erforderlich gem. Landratsamt Rosenheim (Bautechniker Herrn Schmelz), da durch die bereits bestehende Mauer und die neue Erweiterung der bestehenden Garagen keine weitere Beeinträchtigung des Nachbarn besteht.

§ 34 BauGB Umgehungsbebauung:

Beschlussvorschlag:

Die Vorsitzende gibt das Schreiben vom Landratsamt Rosenheim vom 24.02.2025 bekannt.

Der Gemeinderat nimmt erneut Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich deshalb nach § 34 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

In der Gemeinderatssitzung am 30.01.2025 wurde das gemeindlich Einvernehmen nicht erteilt. Der Gemeinderat hat die Abstandsflächen als problematisch angesehen. Aus Sicht des Landratsamtes kann die notwendige Abweichung von den Abstandsflächen erteilt werden.

In dem Anhörungsschreiben teilt uns das Landratsamt mit, dass es sich bei der Prüfung der Abstandsflächen um einen bauordnungsrechtlichen Belang handelt. Das Einvernehmen der Gemeinde darf jedoch nur aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden und damit bauplanungsrechtlichen Gründen versagt werden.

Das Gremium wird aufgefordert, noch einmal über den o.a. Bauantrag zu entscheiden. Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt ansonsten das von uns verweigerte Einvernehmen zu ersetzen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss**:

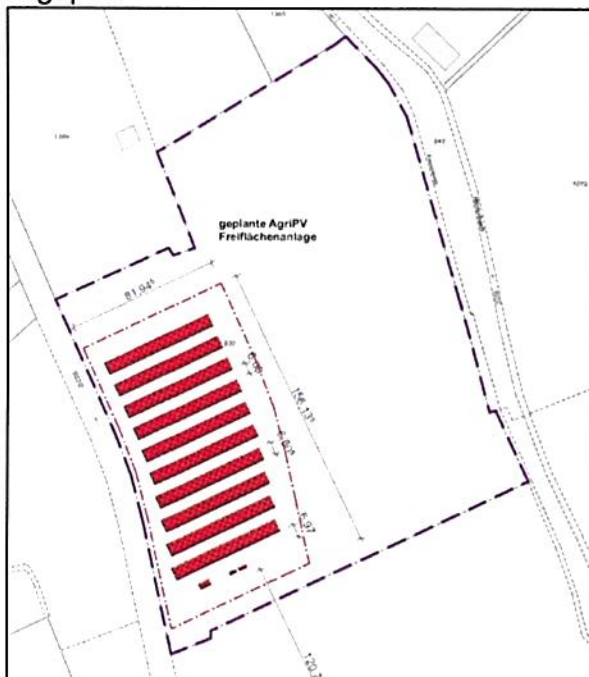
Zu dem o.a. Antrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Hinsichtlich der isolierten Abweichung wird dem Bauantrag zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9 Stimmen Nein: 2 Stimmen

TOP 7 Antrag auf Vorbescheid auf Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage, Fl.Nr. ■■■, Gem. Halfing

Lageplan



Ausschnitt aus der Bauberscheibung:

Projektvorhaben

Der Landwirt Georg Reif beabsichtigt im Landkreis Rosenheim, Gemeinde Halfing, Teilbereiche des Flurstückes 930, Gemarkung Halfing, mit einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage zu bebauen. Die Gesamtanlage wird eine Leistung von 999 kWp erzielen.

§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

9.

der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder 2,
- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 Quadratmeter und
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

Erschließung

Die Fläche wird über die Moosstraße und dem davon abzweigendem Feldweg erschlossen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sollte der Feldweg gerade während der Bauphase nicht ausreichen, so wird eine „temporäre Ablade- und Bauzone“ errichtet, bei der der Oberboden zur Seite geschoben wird, und die Fläche, durch ein Vließ getrennt, mit Kies verfüllt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Einsicht in die vorliegenden Planunterlagen. Beim betreffenden Grundstück handelt es sich um Außenbereich. Das Vorhaben beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB. Die Vorsitzende gibt hierzu nähere Erläuterungen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Zu dem o.a. Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt, sofern die Privilegierung nachgewiesen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11 Stimmen Nein: 0 Stimmen

TOP 8 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Graben"

Mit Schreiben vom 21.01.2025 beantragt Herr [REDACTED] eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Graben“.

Die 4. Änderung – Erweiterung des Gewerbegebietes wurde am 20.12.2024 rechtskräftig. Nachdem das Bauleitplanverfahren mit dem Aufstellungsbeschluss vom 27.07.2023 eingeleitet wurde, erfolgte die Durchführung gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit machen deutlich, dass eine Wohnbebauung im Gewerbegebiet immer wieder zu Problem und Nachbarschaftsstreitigkeiten führen. Aus diesen Gründen wird mittlerweile auch vom Landratsamt empfohlen, auch nicht ausnahmsweise eine Wohnbebauung zuzulassen. Dies wurde in der 4. Änderung des Bebauungsplanes so festgesetzt. Gerade bei den ausnahmsweise zugelassenen Betriebsleiterwohnungen im

Ursprungsbebauungsplan gibt es erhebliche Probleme durch die Wohnnutzung im Gewerbegebiet.

Mit einer Änderung würden die Grundüberlegungen der Planung nach nur zwei Monaten der Rechtskraft wieder verändert. Es ist auch zu erwähnen, dass Grundstücksinteressenten gerade aufgrund der nicht zulässigen Wohnbebauung die Fläche erwerben wollen, da ihre Gewerbe Lärm verursachen und auch teilweise Abends oder am Wochenende gearbeitet wird. Mit einer Wohnbebauung würden diese Gewerbe eingeschränkt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass derzeit sehr viele Bauleitplanungen anstehen, die aufgrund der personellen Situation im Bauamt nicht bearbeitet werden können. Eine Änderung des gerade geänderten Bebauungsplanes nimmt einige Zeit in Anspruch. Vor Mitte des Jahres 2026 wäre nicht mit Rechtskraft einer Änderung zu rechnen.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Der erst seit zwei Monaten rechtskräftige Bebauungsplan „4. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Graben“ soll dementsprechend geändert werden, dass ausnahmsweise die Errichtung von Betriebsleiterwohnungen in den textlichen Festsetzungen zugelassen werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 8 Stimmen Nein: 2 Stimmen

GR [REDACTED] nahm an der Abstimmung nicht teil.

TOP 9 Jugendtreff; Beratung und Beschluss über Durchführung als Leaderprojekt

Wie in der letzten Gemeinderatssitzung von Bürgermeisterin Regina Braun bereits erwähnt, hat Frau [REDACTED] Interesse, einen Jugendtreff zu organisieren. Es gibt auch interessierte Mitstreiter, die sie dabei unterstützen wollen.

Für die benötigten Räumlichkeiten könnte das Funktionsgebäude am Baggersee genutzt werden. Dies wäre mit Herrn [REDACTED] von Leader abzuklären.

Der Gemeinderat fasst dazu folgenden **Beschluss:**

Für die Einrichtung eines Jugendtreffs kann sich der Gemeinderat das Funktionsgebäude am Baggersee vorstellen. Der Leaderbeauftragte des Gemeinderats wird beauftragt abzuklären, ob ein Projekt in dieser Form durch Leader förderfähig wäre. Zudem ist abzuklären, dass die bereits erhaltene Förderung für das Gebäude nicht gefährdet ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja: Stimmen Nein: Stimmen

Vor der Nutzung des Gebäudes ist mit der Antragstellerin und den dort vertretenden [REDACTED] und [REDACTED], sowie dem [REDACTED] die Möglichkeit zur Nutzung der Flächen bzw. des Raumes zu klären.

Falls die Flächen im Gebäude nicht ausreichend sind, ist eine mögliche Erweiterung zu prüfen und ggfls. eine Förderung durch Leader abzustimmen.

Der Leaderbeauftragte ist lt. GR [REDACTED] nicht er, sondern GR [REDACTED].

TOP 10 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bücherei - Anfrage Herr [REDACTED]:
Die Nutzung seiner leerstehenden Räumlichkeiten an der Chiemseestraße, könnte durch die gemeindliche Bücherei genutzt werden.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass es

- aktuell ohne großen Aufwand und Kosten nicht möglich ist,
- keine Parkmöglichkeiten vorhanden sind,
- die Räumlichkeiten nicht nur mit Regalen zu bestücken sind und
- das Flair im Rathaus was Besonderes ist und das damit verloren geht.

Somit wurde die Anfrage abgelehnt.

2. [REDACTED] – Hinweis GR [REDACTED]:
Auf der Internetseite der Gemeinde Halfing soll der Geltungsbereich für [REDACTED] aufgezeigt werden. Dazu sind die förderfähigen Möglichkeiten für Maßnahmen zu beschreiben und wie die Vorgehensweise dazu ist.
3. Wallbox - Außenbereich Feuerwehr und Rathaus:
GR [REDACTED] hat eine Anfrage, über eine kostenlose Installation einer Wallbox bekommen. Es müsste ein Standort gefunden werden und der Betreiber legt aber dann den Tarif selber fest und nimmt die Einnahmen ein.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun
1. Bürgermeisterin

Günter Gauda
Schriftführer/in